



Merkblatt für die Anfertigung von Magisterarbeiten

Die Magisterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten. Soweit möglich, muss daher der Bearbeiter Literatur und Rechtsprechung zum Thema der Magisterarbeit heranziehen, sich damit auseinandersetzen und eine eigene Stellungnahme entwickeln.

Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

I. ‚Vorspann‘

Der eigentlichen Ausarbeitung sind ein *Deckblatt*, eine *Gliederungsübersicht*, ein *Literaturverzeichnis* sowie gegebenenfalls ein *Abkürzungsverzeichnis* voranzustellen. Die Seiten sind durchlaufend zu nummerieren (der ‚Vorspann‘ mit römischen Zahlen, der Haupttext mit arabischen Zahlen). Bitte vergessen Sie nicht, für die Korrektur ausreichend Rand freizulassen.

1. Deckblatt

Auf dem Deckblatt sind das Thema der Magisterarbeit sowie der Vor- und Zuname, die aktuelle Anschrift, Geburtsdatum/-ort und die Matrikelnummer des Bearbeiters anzugeben.

Beispiel:

Erika Musterfrau

Universität Würzburg

Beispielstraße 18

Juristische Fakultät

97070 Würzburg

Geboren am 20.7.1980 in Köln

Matrikel-Nr.:

Thema der Magisterarbeit

Ausgegeben von Prof. Dr. Müller am 23.5.2003

2. Gliederungsübersicht

Die Gliederungsübersicht soll die Gliederungspunkte des nachfolgenden Haupttextes wiedergeben und damit vorweg den - folgerichtigen - Aufbau der Arbeit erkennen lassen. Sie soll **keine gekürzte Inhaltsangabe** sein. Für die Gliederung empfiehlt sich das - je nach Bedarf einerseits nicht voll auszuschöpfende oder andererseits sogar zu ergänzende - übliche Schema A./I./1./a./aa. (zulässig ist aber auch das Schema: 1./1.1./1.1.1./1.1.1.1./1.1.1.1.1.). Auf jeder Gliederungsebene müssen dabei mindestens zwei Elemente erscheinen (nicht richtig: I. ohne II., 1. ohne 2.).

Beispiel:

A.

B.

I.

II.

1.

2.

a)

b)

aa)

bb)

Den einzelnen Gliederungszeichen sind Überschriften beizugeben, die möglichst knapp zu formulieren sind; vollständige Sätze sind dabei zu vermeiden. (Also nicht etwa "1. War die Gemeinschaft überhaupt dafür zuständig, die Richtlinie zu erlassen?", sondern „1. Rechtsetzungskompetenz“). Die Gliederungszeichen und -überschriften müssen **im nachfolgenden Haupttext** gleich lautend **wiederholt** werden; in der Gliederungsübersicht sind die entsprechenden Seitenzahlen des Haupttextes anzugeben.

3. Literaturverzeichnis

- a) In das Literaturverzeichnis gehören nur die in der Magisterarbeit **tatsächlich verwerteten** und in den Fußnoten des Haupttextes ausdrücklich in Bezug genommenen Veröffentlichungen.
- b) Diese Veröffentlichungen sind in **alphabetischer Reihenfolge** nach den Zunamen der Verfasser aufzuführen; eine Auffächerung nach Literaturgattungen (Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Dissertationen, Zeitschriftenaufsätze und Urteilsanmerkungen) ist möglich, aber nicht geboten.

Keine ‚Literatur‘ im Sinne des Literaturverzeichnisses sind Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen und amtliche Dokumente (z.B. Kommissionsdokumente); sie werden nicht aufgeführt.

- c) Die Veröffentlichungen müssen **vollständig** im Literaturverzeichnis erscheinen, selbst wenn alle bibliographischen Angaben vollständig im Fußnotenzitat enthalten sein sollten.
- d) Die Angaben im Literaturverzeichnis müssen vollständig sein:

(1) Angaben bei **Büchern**: Verfasser (Vorname nur bei Verwechslungsgefahr), vollständiger Titel des Buches, ggf. vollständiger Untertitel, ggf. Auflage (bei Büchern mit mehreren Auflagen soll grundsätzlich die letzte – verfügbare – Auflage Verwendung finden), Erscheinungsjahr. Der Erscheinungsort und der Verlag brauchen nicht erwähnt zu werden. Bei einem Sammelkommentar sind die Bearbeiter der Einzelkommentierungen nur in den entsprechenden Fußnoten des Haupttextes zu nennen; im Literaturverzeichnis ist lediglich der Kommentar als solcher anzuführen. Bei Loseblatt-Kommentaren ist der Zeitpunkt der Kommentierung bzw. der Stand der letzten Ergänzungslieferung anzugeben. Beispiele:

Streinz, Europarecht, 5. Aufl. 2001.

Dausen (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand Mai 2001.

(2) Angaben bei **Zeitschriftenaufsätzen**: Verfasser (Name, Vorname), vollständiger Titel des Aufsatzes, ggf. vollständiger Untertitel, Fundstellenangabe (übliche Abkürzung des Zeitschriftentitels) mit Erstseite.

Beispiele:

Pache, Eine Verfassung für Europa – Krönung oder Kollaps der europäischen Integration, EuR 2002, 767 ff.
Schwarze, Der Grundrechtsschutz für Unternehmen in der Europäischen Grundrechtecharta, EuZW 2001, 527 ff..

Falls ein **Aufsatz nur im Internet** veröffentlicht wurde, kann die entsprechende Internetadresse mit Abrufdatum im Literaturverzeichnis angegeben werden. Beispiel:

Davis, Public access to community documents: a fundamental human right?, *European Integration online Papers (EIoP)* Vol. 3 (1999) No. 8; <http://eiop.or.at/eiop/texte/1999-008a.htm>, 30.04.2003

(3) Angaben bei Beiträgen zu **Festschriften** oder sonstigen **Sammelwerken**: Verfasser (Name, Vorname), vollständiger Titel des Beitrages, ggf. vollständiger Untertitel, Fundstellenangabe wie bei Büchern (s.o.), Erstseite.

Beispiel:

Scheuing, Die Freizügigkeit der Unionsbürger in der Europäischen Union, in: Dreier/Forkel/Laubenthal (Hrsg.): *Raum und Recht*, Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, 2002, S. 103 ff.

4. **Abkürzungsverzeichnis**

Dem Literaturverzeichnis ist ein Abkürzungsverzeichnis nur anzufügen, soweit in der Magisterarbeit andere als die in Literatur und Rechtsprechung üblichen Abkürzungen benutzt werden.

II. **Haupttext**

1. **Allgemeine Anforderungen**

Im Haupttext sind sämtliche für die Bearbeitung des Themas der Magisterarbeit wesentlichen Fragen unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung zu behandeln. Zu Streitfragen ist **selbstständig Stellung** zu nehmen. Entscheidend für die Bewertung ist dabei nicht nur das jeweils vertretene Ergebnis, sondern vor allem auch die **Qualität der Argumentation**.

Wichtig ist ferner die **richtige Schwerpunktbildung** bei den eigentlichen Problemen der Magisterarbeit, die vertieft zu erörtern sind; hingegen sind Fragen, die als nebensächlich oder rechtlich gelöst anzusehen sind, höchstens kurz anzusprechen.

Der **Umfang** des einzureichenden Haupttextes sollte bei 1½-fachem Zeilenabstand in der Regel 50 Seiten nicht unterschreiten und 100 Seiten nicht überschreiten. Abweichungen hiervon sollten mit der Betreuerin/dem Betreuer der Magisterarbeit abgesprochen werden.

2. **Themabezogenheit**

Zu behandeln sind nur diejenigen Problembereiche, auf welche das Thema der Magisterarbeit abzielt. Nicht zum Thema gehörende Ausführungen allgemeiner Art - etwa in Vorbemerkungen oder Einschüben - sind zu vermeiden. Jede Einzeldarlegung muss sich als notwendiger Beitrag zur Beantwortung der durch die Themenstellung aufgeworfenen Fragen erweisen.

3. **Stil**

Die Darlegungen müssen verständlich, knapp und **objektiv** (nicht in der Ich-Form) formuliert sein. Eine unklare Ausdrucksweise lässt eine unklare Gedankenführung vermuten. Erforderliche Begründungen können nicht einfach durch Wendungen wie „zweifellos“ oder „offensichtlich“ ersetzt werden. Die Wiedergabe fremder Auffassungen im Haupttext ist als solche kenntlich zu machen, etwa durch den Gebrauch der indirekten Rede.

4. **Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung**

Die Darlegungen müssen zeigen, dass die Bearbeiterin/der Bearbeiter sich mit der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung vertraut gemacht hat und sich damit auseinander zu setzen versteht. Die Äußerungen in Literatur und Rechtsprechung sollen aber in der Arbeit nicht langatmig referiert werden. Vielmehr sind sie vom Bearbeiter jeweils mit eigenen Worten kurz zu umreißen und **in die eigene Gedankenführung einzufügen**. Wörtliche Zitate sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn es auf den genauen Wortlaut der betreffenden Äußerungen ankommt; solche **wörtlichen Zitate** sind dann durch **Anführungszeichen** hervorzuheben.

Im Falle von Loseblattwerken und von neu aufgelegten Werken ist das Werk jeweils auf seinem **neuesten**, im Literaturverzeichnis anzugebenden **Stand** heranzuziehen.

5. **Abkürzungen**

Im Haupttext und in den Fußnoten sollten nur **gebräuchliche Abkürzungen** verwendet werden, insbesondere bei Gesetzen (EG, EU, GG etc.). Ansonsten ist für alle Zweifelsfälle zu konsultieren: *H. Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. 1993.

Abkürzungen **im Text** sind **sparsam** zu verwenden, um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen (sinnvoll: h.M. und a.A.; wenig sinnvoll: DLF statt Dienstleistungsfreiheit). Artikel des EG-Vertrags sind wie folgt zu zitieren: Art. 228 Abs. 2 UAbs. 2 **S.** 2 EG.

6. **Fußnotengestaltung**

Fußnoten dienen als Belege für die im Text in Bezug genommenen oder wörtlich wiedergegebenen Fundstellen aus Rechtsprechung und Literatur. Wichtigste Grundregel: **Zitate sind stets als solche auszuweisen**. Die im Literaturverzeichnis vollständig aufgeführten Titel können in den Fußnoten abgekürzt zitiert werden; dabei muss aber die ‚Entschlüsselung‘ eindeutig und ohne Schwierigkeiten möglich sein. In Zweifelsfällen ist im Literaturverzeichnis in Klammern anzugeben, wie der in den Fußnoten verwendete Kurztitel lautet.

Werden im Haupttext Äußerungen aus Literatur und Rechtsprechung verwertet oder gar wörtlich zitiert, so sind die entsprechenden Fundstellen auf der **jeweiligen Seite** in Fußnoten nachzuweisen. Soweit der Platz auf dieser Seite nicht mehr ausreicht, ist die noch nicht abgeschlossene Fußnote im Fußnotenteil der nächsten Seite fortzuführen. Deshalb empfiehlt es sich auch, alle Fußnoten zum Haupttext **durchlaufend zu nummerieren** und nicht auf jeder Seite mit der Nummerierung neu zu beginnen. Im Haupttext sind die auf die Fußnoten verweisenden Nummern hochzustellen.

Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. **Autorennamen** sollten **kurziv** gesetzt sein, Herausbernamen hingegen (zur besseren Unterscheidung) in normaler Schrift. Der **Fußnotentext** darf (im Gegensatz zum Haupttext) **in einer kleineren Schrift und mit einzeiligem Abstand** geschrieben werden. In die Fußnoten dürfen **allenfalls kurze ergänzende Bemerkungen** aufgenommen werden. Alle wesentlichen Gedanken gehören in den Haupttext.

Angesichts des vorangestellten Literaturverzeichnisses können in den Fußnoten die entsprechenden Angaben sehr knapp gehalten werden. Für Bezugnahmen auf **Lehrbücher** und **Monographien** genügen der Verfassersname und die Seitenzahl (z.B.: *Epiney*, S. 127). Enthält das Literaturverzeichnis allerdings mehrere Veröffentlichungen derselben Verfasserin/desselben Verfassers, so ist ein unterscheidender Zusatz erforderlich (z.B.: *Streinz*, Europarecht, S. 38 ff.). Bei Beiträgen zu **Sammelbänden** sollten jeweils der Sammelband sowie der Beginn des Beitrags und die eigentlich gemeinte Stelle angeführt werden (z.B.: *Zuleeg*, in: *Mélanges Schockweiler*, S. 635, 641 f.). Bei **Zeitschriftenaufsätzen** genügen Verfassernamen, Titel der Zeitschrift, Jahrgang und Seitenzahlen, wobei meist die Abkürzung „S.“ weggelassen wird (z.B.: *Magiera*, DÖV 2000, 1017). Bei Bezugnahmen auf **Kommentare** sind nicht die Seitenzahlen anzugeben, sondern die betreffenden Rechtsnormen (Artikel) und die einschlägigen Randnummern oder Anmerkungen; im Falle mehrerer Autoren ist jeweils auch die Bearbeiterin/der Bearbeiter gerade der betreffenden Einzelkommentierung zu nennen (z.B.: *Vob* in: *Grabitz/Hilf* (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union*, Bd. I, Art. 23 Rn. 1 EGV).

Rechtsprechungshinweise oder -zitate müssen das erkennende Gericht und die Fundstelle(n) nennen. Soweit Gerichtsentscheidungen in amtlichen Entscheidungssammlungen veröffentlicht sind, ist nach den amtlichen Entscheidungssammlungen zu zitieren, ansonsten ist auf die Veröffentlichung der Gerichtsentscheidungen in Fachzeitschriften Bezug zu nehmen. Anzugeben sind jeweils die Anfangsseite der Entscheidungsveröffentlichung und die eigentlich gemeinte Stelle.

Beispiele: EuGH Slg. 2000, I-10695 (10738 Rn. 63); BVerfG DVBl. 1999, 976 (978).

Internet- und Datenbankzitate sind nur zulässig, wenn eine gedruckte Primärquelle (Buch, Zeitschrift, amtliches Dokument) nicht mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist. Dokumente, die in gedruckter Form an der Universität verfügbar oder innerhalb der Bearbeitungszeit per Fernleihe bestellbar sind, dürfen hingegen nur nach der Primärquelle zitiert werden!

Internet-Zitate sind mit dem sog. URL (Uniform Resource Locator) zu zitieren, wobei die Protokollangabe am Anfang (z.B. ,http://') üblicherweise entfällt. Außerdem ist – wegen der Veränderlichkeit der Internet-Quellen – das Recherchedatum mit anzugeben, zu dem ein Dokument an diesem Ort verfügbar war. Eine interne Absatznummerierung sollte, soweit verfügbar, dabei mit genutzt werden.

Beispiel: BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17.4.2000, 1 BvR 1538/98, Absatz-Nr. 35 ff. www.bverfg.de/entscheidungen/rk20000417_1bvr153898, 19.01.2003

Dokumente aus **Datenbanken**, die eine unveränderliche Dokumentennummer vergeben (wichtigstes Beispiel: Juris), können mit dieser Nummer zitiert werden; auf das Recherchedatum kann wegen der Unveränderlichkeit der Referenz verzichtet werden.

Beispiel: BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17.4.2000, 1 BvR 1538/98, <Juris Dokument-Nr. KVRE294730001>.

III. Schluss

1. **Schlusserklärung (§ 11 Abs. 4 AERPO)**

Die Magisterarbeit ist mit der von der Bearbeiterin/dem Bearbeiter zu unterschreibenden Erklärung abzuschließen:

1. Ich habe die eingereichte Magisterarbeit selbstständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt.
2. Die eingereichte Magisterarbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden.

Würzburg, den _____

Erika Musterfrau

2. **Abgabe**

Die Magisterarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit (§ 11 Abs. 2 AERPO) beim Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses für den Aufbaustudiengang Europäisches Recht an der Universität Würzburg (Domerschulstr. 16, 97070 Würzburg) in zwei Exemplaren einzureichen; zur Wahrung der Frist genügt der Poststempel des letzten Tages der Bearbeitungszeit.